

Bad Blankenburg, den 18.04.2018

Informationsvorlage an den Stadtrat

Betr.: Einführung einer Abbrennverbotszone für Feuerwerkskörper zu Silvester

Der Stadtrat der Stadt Bad Blankenburg wird über die Verfahrensweise zur Erlangung einer Allgemeinverfügung „Abbrennverbotszone für Feuerwerkskörper zu Silvester“ und den dafür vorgeschlagenen Geltungsbereich informiert.

Begründung:

Der Gebäudebrand in der Silvesternacht 2017/2018 in der Altstadt wird zum Anlass genommen, eine Abbrennverbotszone für Feuerwerkskörper der Kategorie 2 zu Silvester in der Altstadt einzurichten. Schon in den zurück liegenden Jahren stieg auf Grund des offenbar immer größer werdenden und frei verkäuflichen Feuerwerkssortimentes die Gefahr eines Brandes.

Der Schutz vorwiegend folgender Gebäude und selbstverständlich auch der darin wohnenden Bürger, vor Bränden, ausgelöst durch eventuell fehlgeleitete Feuerwerkskörper soll damit erreicht werden:

- Friedrich Fröbel Museum
- Historisches Rathaus mit Fröbelsaal
- Historische Schäumühle (Denkmal)
- Historische Konferenzhalle der Allianz
- Historischen Gebäude der Altstadt mit unter zwei und drei Seiten Höfen und teils sehr enger und verschachtelter Bauweise
- Wohnhäuser

Diese Präventivmaßnahme reduziert schließlich auch die Wahrscheinlichkeit, dass bei entstehenden Bränden eingesetzte Einsatzkräfte (Bsp. Feuerwehrmitglieder) in Gefahr gebracht werden.

Zuständigkeit:

Gemäß § 2 Thüringer Verordnung zu Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes (ThürASZustVO) vom 8. August 2013 i.V. Ziff. 3.2.13 der Anlage zur ThürASZustVO ist das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV) die zuständige Behörde für die Anordnung eines Abbrennverbotes für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 (sog. Silvesterfeuerwerk) am 31. Dezember und am 01. Januar (§ 24 Absatz 2 der 1. SprengV).

Antragsteller können nur Städte oder Gemeinden sein. Ein entsprechender Antrag unter Angabe des genauen Geltungsbereiches, Nennung der konkreten Gefahren, einer Begründung warum diese Gefahren nicht durch bereits geltende Vorschriften abgewandt werden können und warum die Anordnung das einzige Mittel zur Abwendung der Gefahr ist, muss bis zum 31. Oktober eingereicht werden. Wird dem Antrag stattgegeben, gibt der Antragsteller die Allgemeinverfügung entsprechend seiner Hauptsatzung bekannt.

Die Einhaltung der Ordnungsverfügung soll unter Einsatz eines Sicherheitsdienstes (2 Mitarbeiter) vom 31.12. 18:00 Uhr bis zum 01.01. 03:00 Uhr kontrolliert und durchgesetzt werden, Kosten hierfür belaufen sich auf ca. 400,00 €.

Die Informationsvorlage (Vorlage-Nr. BB IV 404/VI/2018) lag dem Haupt- und Finanzausschuss in der Sitzung am 11.04.2018 vor.


Persike
Bürgermeister